

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

der

Einwohnergemeinde St. Stephan



vom 27. Mai 2003

Inkraftsetzung per 1. Mai 2005

Die Einwohnergemeinde St. Stephan erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 15 des Organisationsreglements vom 31. März 2000 das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde St. Stephan erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Sie darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG vollzieht dieses Reglement.

² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von St. Stephan und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben:

- a von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b von selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde inklusive „Direktvermarkter der Landwirtschaft“
- c für Betriebe, die insgesamt nicht mehr als 50% Beschäftigung aufweisen, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betriebsteil einzeln ermittelt.

³ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern, Chalets und weiteren Unterkünften, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA sind befreit:

- a Tourismusorganisationen und
- b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.
Ausnahme bilden gemäss Artikel 4, Abs. b hiervor die „Direktvermarkter der Landwirtschaft“.

² Der Gemeinderat St. Stephan kann nach Anhören der Lenk-Simmmental Tourismus AG weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahres.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und der Beschäftigungsdauer für sämtliche beschäftigten Personen (Ausnahme Lehrlinge) unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets und die weiteren Unterkünfte, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden, bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Zimmer zuzüglich einem Grundbeitrag.

⁴ Bei Gruppenunterkünften, Massenlagern und Schlafen im Stroh werden nur die Anzahl der Schlafplätze gezählt.

Art. 7

Ansatz

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1.5 ‰ bis 5.0 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Gemeinderat von St. Stephan legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen nach Anhören des Handwerker- und Gewerbevereins St. Stephan und der Lenk-Simmental Tourismus AG in einer Verordnung fest:

- a die Brancheneinteilung
- b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen
- c den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit
- d den Pauschalbetrag

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Alphütten sowie Weidhäuser legt der Gemeinderat von St. Stephan in einer Verordnung pro Jahr und Wohnung bzw. Hütte die Abgabe fest. In der gleichen Verordnung wird die Definition, was als Zimmer zählt und was nicht, umschrieben und geregelt. Die Abgabe darf folgende Minimal- und Maximalansätze nicht überschreiten:

- a Grundbeitrag Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
- b bis 5 Zimmer pro Einheit Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
- c ab dem 6. Zimmer für jede weitere Einheit Fr. 10.00 bis Fr. 30.00
- d für Alphütten und Weidhäuser wird der Betrag um 50% reduziert.

⁴ Für Gruppenunterkünfte, Massenlager sowie Schlafen im Stroh wird kein Grundbeitrag sondern ein Beitrag pro Schlafplatz eingezogen.

- a pro Schlafplatz Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

⁵ Der Gemeinderat von St. Stephan kann in besonderen Fällen eine Ausnahme beschliessen.

Art. 8

Bezug

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen durch die Lenk-Simmental Tourismus AG bezogen.

² Diese melden jährlich die Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und Beschäftigungsdauer. Die Lenk-Simmental Tourismus AG bestimmt den Stichtag nach Rücksprache mit dem Gemeinderat von St. Stephan.

Art. 9

Veranlagung

¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Lenk-Simmental Tourismus AG nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins St. Stephan den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt der Gemeinderat St. Stephan nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins St. Stephan und auf Antrag der Lenk-Simmental Tourismus AG die Zuordnung mit Verfügung fest.

³ Die Veranlagung wird mit der Rechnungsstellung schriftlich eröffnet. Zahlungsfrist 30 Tage.

Art. 10

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine anderen Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Lenk-Simmental Tourismus AG behandelt in erster Instanz der Gemeinderat von St. Stephan.

Art. 11

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Lenk-Simmental Tourismus AG mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem der Gemeinde.

Art. 12

Andere Abgaben

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 13

Inkrafttreten ¹ Das Inkrafttreten des Reglements bestimmt der Gemeinderat.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 nahm dieses Reglement an.

St. Stephan, den 27. Mai 2003	Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan
	Der Präsident: Der Sekretär:
	Hans Grünenwald Beat Zahler

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde während 30 Tagen vom 25. April 2003 bis 24. Mai 2003 in der Gemeindeschreiberei St. Stephan öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 25. April 2003 und Obersimmentaler Nr. 17 vom 25. April 2003 publiziert.

St. Stephan, 27. Mai 2003	Der Gemeindeschreiber:
	Beat Zahler

Beschluss Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 13 hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 23. Februar 2005 die Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2005 beschlossen.

St. Stephan, 23. Februar 2005	Der Gemeinderat von St. Stephan
	Der Präsident: Der Sekretär:
	Hans Grünenwald Beat Zahler

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde im Amtsanzeiger und Obersimmentaler Nr. 17 vom 28. April 2005 publiziert.

St. Stephan, 28. April 2005	Der Gemeindeschreiber:
	Beat Zahler